Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags Vom 12. März 1992 (Art. 1–3)

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags Vom 12. März 1992^[1]

Vollzitat nach RedR: Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags vom 12. März 1992 (GVBI. S. 336, 1994 S. 627, BayRS 02-7-WK)

Die Länder

Baden-Württemberg,

Bayern,

Berlin,

Brandenburg,

Bremen,

Hamburg,

Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein und

Thüringen

schließen folgendes Abkommen:

[1] Zur Ratifizierung und zum Inkrafttreten am **6.5.1994** siehe u.a. in:

Bayern: Bek. v. 5.8.1992 (GVBI. S. 336), Bek. v. 16.7.1994 (GVBI. S. 627);

Brandenburg: G v. 18.3.1994 (GVBI. I S. 78);

Hamburg: G v. 21.8.1992 (HmbGVBI. S. 175), Bek. v. 7.6.1994 (HmbGVBI. S. 178);

Hessen: G v. 16.12.1992 (GVBI. I S. 632);

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 12.5.1995 (GV. NRW. S. 470);

Sachsen: G v. 12.3.1992 (SächsABI. S. 572).

Artikel 1

¹Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hochschulabschluß ist – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. ²Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

¹Die Gleichwertigkeitsfeststellung eines Landes ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. ²Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

¹Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. ²Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Bonn, den 12. März 1992

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Max Streibl

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

I. A. Mathias Zender

Für das Land Niedersachsen

Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

I. V. Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Eva Rühmkorf

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel